

# RS Vwgh 1994/4/21 AW 94/06/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.1994

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82007 Bauordnung Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

BauO Tir 1989;

VwGG §30 Abs2;

VwGG §63 Abs1;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Vorstellung gegen Untersagung der Fortsetzung von Bauarbeiten - Die finanziellen Nachteile, die dadurch entstehen können, daß erst nach Abschluß des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auf Grund der sich daraus ergebenden Rechtslage (insbesondere der Verpflichtung der belangten Behörde gemäß § 63 Abs 1 VwGG, unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen) mit Bauarbeiten fortgefahren werden kann, stellen jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden, in dem es nach den Angaben in der Beschwerde um eine nicht bewilligungspflichtige Maßnahme gehen soll, keinen unverhältnismäßigen Nachteil dar.

## Schlagworte

Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:AW1994060017.A01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>